

Obsorge

Das Familienrecht hat sich in den letzten Jahren wesentlich verändert. Die gesetzlichen Grundlagen mussten an die vielfältigen Beziehungsformen angepasst werden, die es heute zwischen Eltern und Kindern gibt. Dabei wurden die Rechte der Kinder im Sinn der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen gestärkt.

Als Prinzip gilt: Elternschaft ist nicht kündbar. Auch wenn sich das Familienleben wandelt, müssen die Beziehung zum Kind und die Verantwortung für sein Wohlergehen im Vordergrund stehen. Es ist gemeinsame Aufgabe von Mutter und Vater, ob sie in einer Partnerschaft leben oder nicht, Entscheidungen so zu treffen, dass sie der Entwicklung ihres Kindes dienen.

Der Staat legt die Grundsätze fest, mischt sich aber nur dann ein, wenn es zum Schutz des Kindes notwendig ist oder eine Familie Unterstützung braucht. Weil Kinder, deren Eltern getrennt leben, in einer besonderen Situation sind, gibt es für sie auch spezielle Bestimmungen.

- [Was bedeutet "Obsorge"?](#)
- [Wer hat die Obsorge, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind?](#)
- [Wer hat die Obsorge im Falle einer Scheidung?](#)
- [Wer hat die Obsorge, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind?](#)
- [Die Mutter des Kindes ist noch nicht volljährig: Wer hat die Obsorge?](#)
- [Was versteht man unter "Kontaktrecht"?](#)
- [Können die Kinder mitentscheiden?](#)
- [Ein Elternteil ist nicht mit der Obsorge betraut: Welche Rechte hat er außer dem Kontaktrecht?](#)
- [Haben auch Großeltern bzw. andere Personen Rechte und Pflichten?](#)
- [Der getrennt lebende Elternteil oder die Großeltern nehmen ihre Rechte nicht zum Wohl des Kindes wahr: Was kann geschehen?](#)
- [Informationen zum Thema Unterhalt](#)

Was bedeutet "Obsorge"?

Unter dem Begriff „Obsorge“ versteht man die rechtliche Verantwortung der Eltern für ihre minderjährigen Kinder. Die Obsorge umfasst die Pflege und Erziehung der Kinder, die Verwaltung ihres Vermögens und die gesetzliche Vertretung in allen Angelegenheiten.

Zu den Aufgaben der Pflege und Erziehung gehören in erster Linie die Sorge für die Gesundheit, die Aufsichtspflicht, die Förderung der Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie seiner schulischen und beruflichen Ausbildung. In diesen Fragen müssen die Eltern den Willen des Kindes berücksichtigen – soweit es ihre Lebensverhältnisse erlauben und es dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Wer hat die Obsorge, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind?

Mutter und Vater sind gleichberechtigt mit der Obsorge betraut. Das heißt, dass jeder Elternteil das Kind in der Regel selbständig vertreten, also beispielsweise seinen Reisepass beantragen kann.

Wer hat die Obsorge im Falle einer Scheidung?

Falls Mutter und Vater nichts anderes vereinbaren, bleibt die gemeinsame Obsorge auch nach einer Scheidung aufrecht. Sie müssen aber vor Gericht eine Vereinbarung schließen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird. Wenn sich die Eltern selbst mit Unterstützung (Beratung oder Mediation) nicht einigen können, muss das Gericht entscheiden, ob ein Elternteil alleine die Obsorge erhält oder die gemeinsame Obsorge (auch gegen den Willen der Eltern) aufrecht bleibt.

Wer hat die Obsorge, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind?

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, ist die Mutter allein mit der Obsorge betraut. Die Eltern können sich aber jederzeit auf eine gemeinsame Obsorge einigen, und dies vor der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten bestimmen oder eine Vereinbarung über die gemeinsame Obsorge dem Bezirksgericht vorlegen. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn sie getrennt wohnen, jedoch muss dann festgelegt werden, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll.

Die Mutter des Kindes ist noch nicht volljährig: Wer hat die Obsorge?

Die Pflege und Erziehung des Kindes sind Aufgaben der Mutter, auch wenn sie minderjährig ist. Die gesetzliche Vertretung sowie die Vermögensverwaltung übernimmt aber, sofern das Gericht nicht jemand anderen damit betraut, bis zur Volljährigkeit der Mutter die Kinder- und Jugendhilfe.

Was versteht man unter "Kontaktrecht"?

Jedes Kind hat ein Recht auf Kontakt mit seinem getrennt lebenden Elternteil; genauso wie dem getrennt lebenden Elternteil das Recht zusteht, Kontakt mit seinem Kind zu haben. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, diese Rechte im Alltag umzusetzen. Die Regelung des Kontakts soll möglichst Zeiten der Freizeit als auch die Betreuung des Kindes im Alltag umfassen.

Gelingt es Vater und Mutter nicht, sich zu einigen, sollte die Unterstützung einer Beratungsstelle in Anspruch genommen werden (siehe Seite x). Es besteht ferner die Möglichkeit, eine (durchsetzbare) Kontaktregelung beim Bezirksgericht zu beantragen. Auch eine Besuchsbegleitung kann helfen, das Recht auf Kontakt zu sichern.

Können die Kinder mitentscheiden?

Bei Veränderungen im Familienleben sollten die Kinder informiert und ihre Anliegen berücksichtigt werden. Auch das Gericht und die Kinder- und Jugendhilfe beziehen die Kinder altersgerecht in die Entscheidungsfindung mit ein.

In einigen wichtigen Belangen (z. B. beim Kontaktrecht, bei medizinischen Behandlungen, einer Namensänderung oder der Religionszugehörigkeit) haben über 14-Jährige besondere Rechte und können Entscheidungen nicht gegen ihren Willen getroffen werden. Es steht ihnen das Recht zu, sich in Fragen der Obsorge, was Pflege und Erziehung betrifft, sowie in Fragen des persönlichen Kontakts auch selbst an das Bezirksgericht zu wenden.

Ein Elternteil ist nicht mit der Obsorge betraut: Welche Rechte hat er außer dem Kontaktrecht?

Es entlastet Kinder mit getrennten Eltern sehr, wenn sich Mutter und Vater in zentralen Fragen einigen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber ein regelmäßiges Gespräch notwendig. Der mit der Obsorge betraute Elternteil muss den getrennt lebenden Elternteil über wichtige

Angelegenheiten im Leben des Kindes informieren und ihm die Gelegenheit geben, seine Meinung zu äußern. Wesentliche Fragen sind zum Beispiel ein Wohnungswechsel, die Wahl der Schulausbildung oder ernste Erkrankungen. Zudem kann der mit der Obsorge nicht betraute Elternteil den anderen in Angelegenheiten des täglichen Lebens vertreten und das Kind pflegen und erziehen, wenn es erforderlich ist und sich das Kind rechtmäßig bei ihm aufhält.

Haben auch Großeltern bzw. andere Personen Rechte und Pflichten?

Großeltern aber auch anderen wichtigen Bezugspersonen (z. B. Geschwister, Stief- und Pflegeeltern) steht ein Kontaktrecht zu. Das Gleiche gilt umgekehrt. Unter Umständen können die Großeltern auch unterhaltspflichtig sein.

Der getrennt lebende Elternteil oder die Großeltern nehmen ihre Rechte nicht zum Wohl des Kindes wahr: Was kann geschehen?

Der obsorgende Elternteil sollte in diesem Fall zunächst versuchen, den Konflikt mit der betreffenden Person zu lösen. Gelingt das nicht, gibt es Hilfe bei Beratungsstellen (siehe Seite x) – eine Unterstützung, die vor allem dann wichtig ist, wenn das Kind auffälliges Verhalten zeigt. Das Gericht muss entsprechende Verfügungen treffen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Falls erforderlich, werden auch die Kontakt- und Mitspracherechte eingeschränkt.